



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Abt. Bauwesen & Raumordnung
Bauamtsleiter Manfred Kranebitter
+43 5238/54001 - 131
marktgemeinde@zirl.gv.at
Verfahren: Kundmachung
9.05.2016

Marktgemeinde Zirl, Bühelstraße 1, 6170 Zirl

Betreff: **Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan B14 Rußhütte-Reinhart
Gste. 1585/12, 1585/11, 1585/3, 1585/2, Bpn. 667, 648, 646 und 874 alle KG Zirl,
GR-Beschluß vom 27.04.2016**

K U N D M A C H U N G

Es wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung am 27.04.2016, gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen hat, den von Fa. PLAN ALP, Innsbruck, vom 12.02.2016, ausgearbeiteten Entwurf über die Auflegung und Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes „ B14 Rußhütte-Reinhart „ im Bereich der Gste. 1585/12, 1585/11, 1585/3, 1585/2, Bpn. 667, 648, 646 und 874 alle KG Zirl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, mit folgenden Parametern

Wohngebiet

BMD M: 1,00
NFD H: 0,50
BW b: 0,6 TBO
OG H: 3
HG H: 650,10 m ü. A

durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan „B14 Rußhütte-Reinhart“, gefasst.

Der Bebauungsplan liegt in der Zeit vom

10.05.2016 bis 25.05.2015

im Bauamt I während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Personen, die in der MG Zirl ihrem Hauptwohnsitz haben oder Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Rechtskraft, solange keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Marktgemeinde Zirl
Der Bürgermeister**

Mag. Thomas Öfner

Angeschlagen am 10.05.2016

Abgenommen am 25.05.2016

Stellungnahmen: